

Treuhand-News Nr. 59 Juni 2016

Ferienwohnung selbst genutzt oder vermietet, wo sind die steuerlichen Unterschiede?

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Die Verbuchung von Bussen und Konventionalstrafen**
- ➔ **Aktueller Blogbeitrag: Ferienwohnung selbst genutzt oder vermietet, wo sind die steuerlichen Unterschiede?**
- ➔ **Unterjährige Meldepflicht für Arbeitnehmer wird aufgehoben**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Noch eine Bitte: Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

- ➔ ***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular***

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



➔ Die Verbuchung von Bussen und Konventionalstrafen

Bussen sind Geldstrafen, die von einem Gericht, der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde anfallen.

Bussen aller Art, auch Steuerbussen, werden **nicht** als geschäftsmässig begründet anerkannt und können deshalb nicht als Aufwand verbucht werden. Die strafrechtliche Verantwortung für das mit der Busse geahndete Verhalten trifft den Täter persönlich.

Ordnungsbussen wegen Verletzung von **Strassenverkehrsregeln** treffen den Täter persönlich und nicht das Unternehmen. Sie können daher nicht als geschäftlichen Aufwand in Abzug gebracht werden.

Parkbussen hingegen können in einem gewissen Umfang gerade bei Handwerkern, die ihre Dienstleistung auswärts bei verschiedenen Kunden erbringen, geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

Wenn eine **juristische Person selbst** gebüsst wird, gilt es ebenfalls nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand und die Bezahlung darf nicht als Aufwand verbucht werden.

Konventionalstrafen können grundsätzlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand qualifiziert werden, weil der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen dem Aufwand und der Unternehmungstätigkeit vorliegt.

➔ Aktueller Blogbeitrag: Ferienwohnung selbst genutzt oder vermietet, wo sind die steuerlichen Unterschiede

Bei selbst genutzten Ferienwohnungen muss der Eigenmietwert als Einkommen versteuert werden. Das Prinzip ist dasselbe wie bei einem selbst genutzten Eigenheim.

Dies gilt selbst dann, wenn die Ferienwohnung nicht ganzjährig benutzt wird, was meistens der Fall ist. Vielfach werden Ferienwohnungen zwischen 2 – 4 Wochen tatsächlich selbst benutzt.

Dabei könnte man auf die Idee kommen, nur den Eigenmietwert proportional für die tatsächlich genutzte Zeit als Einkommen zu versteuern. Dem ist nicht so. Steht die Ferienwohnung während des ganzen Jahres zur Verfügung, muss der gesamte Eigenmietwert für das ganze Jahr versteuert werden, unabhängig davon ob die Ferienwohnung genutzt wird oder nicht.

Anders bei vermieteten Ferienwohnungen. [Weiterlesen...](#)

➔ Unterjährige Meldepflicht für Arbeitnehmer wird aufgehoben

Der Bundesrat hebt die unterjährige Meldepflicht neuer Arbeitnehmer auf. Arbeitgeber müssen künftig den AHV-Ausgleichskassen neu eintretende Mitarbeiter nicht mehr systematisch innert 30 Tagen ab Stellenantritt, sondern spätestens anlässlich der Lohnabrechnung zu Beginn des Folgejahres melden. Ebenfalls aufgehoben wird der bisher zuhanden des Versicherten ausgestellte Versicherungsnachweis, womit der Anschluss bei der AHV-Ausgleichskasse bestätigt wurde.

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:

www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular

Folgen Sie uns auf Twitter  und Facebook 

PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:

www.kaiser-buchhaltungen.ch/services-view/newsletter

PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:

www.buchhaltungsratgeber.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.